

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/196

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2017

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2017 wurden gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) berechnet. Der Kostenteiler beträgt dabei 37% zu Lasten der Gemeinden und 63% zu Lasten des Kantons bei einem Schwellenwert von 1.5 Punkten.

In der Abrechnung 2017 sind alle Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten (Abgeltungen an die Transportunternehmen sowie Beiträge an die Tarifverbünde). Diese Kosten beliefen sich im Jahr 2017 auf Fr. 44'961'582.00.

Anstelle der bis Ende 2015 ausgerichteten Beiträge für Investitionen und Infrastrukturfolgekosten für die Bahnunternehmen treten seit 2016 die Beiträge an den Fonds zur Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur (FABI). Die FABI-Beiträge betrugen im Jahr 2017 Fr. 9'600'000.00.

Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2017. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 6 und § 7 der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21).

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2017“ entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2016 und 2017 wie folgt entwickelt:

- 2016 Fr. 19'565'763.00
- 2017 Fr. 19'619'066.00

Die Gemeindebeiträge stiegen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 leicht an. Dieser Anstieg ist auf eine leichte Kostensteigerung bei den Transportunternehmen (u.a. Trassenpreiserhöhung und Angebotsoptimierungen) sowie leicht höhere FABI-Beiträge zurückzuführen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2017 werden gemäss dem „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2017“ (siehe Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2017, Stand 1. Februar 2018

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sck)
Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109; Versand mit Beilage und mit Rechnung durch Amt für Verkehr und Tiefbau)